

Klassen, ihre einzige Einnahmequelle, gefährdeten und dadurch zu immer stärkerem Umsichgreifen des sozialen Elends und zu immer größerem Anwachsen der Unzufriedenheit führten. Freilich gewährte das Privatrecht dem einzelnen die formellen Hilfsmittel, um für Fälle zeitweiser oder dauernder Erwerbsunfähigkeit oder für außerordentliche Bedürfnisse Fürsorge zu treffen, theils durch die verschiedenen Wege der individuellen Kapitalansammlung, theils durch die Bildung von Gesellschaften zur gemeinsamen Tragung der dem einzelnen erwachsenden Kosten. Doch diese, durch die Privatrechtsordnung gewährte Fürsorgemöglichkeit ist keine wirkliche Fürsorge, da sie auf dem Prinzip der individuellen Willensfreiheit und Selbstbestimmung beruht und deshalb voraussetzt, daß der einzelne von den ihm durch das Privatrecht gebotenen Wegen freiwillig Gebrauch macht, d. h. die erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließt, und daß er tatsächlich in der Lage ist, die erforderlichen Kapitalbeträge einzuzahlen oder anzusammeln. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß dies nur in ungenügendem Maße der Fall ist, denn die wirtschaftliche Lage, die Lebensgewohnheiten und der Bildungsgrad der großen Masse der arbeitenden Bevölkerung sind unüberwindliche Hindernisse, daß sie sich selbst mit den Mitteln des Privatrechts für die Fälle, in welchen sie durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen außer stande sind, versorgen und vor Not schützen.

Sollte dies in Wirklichkeit erreicht werden, so mußte die staatliche Gewalt zu Hilfe kommen und gegen den einzelnen einen Zwang ausüben zur Ansammlung derjenigen Mittel, welche erforderlich sind, um ihm in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit den Lebensunterhalt zu gewähren.

Der Zwang konnte nun einmal in der Art erfolgen, daß der Staat den einzelnen gesetzlich nur verpflichtet hätte, sich bei einer privaten Versicherungsanstalt gegen die wirtschaftlichen Folgen der Erkrankung, des Unfalls, der Invalidität und des hohen Alters zu versichern, indem seine Thätigkeit sich einerseits auf die gesetzliche Anordnung und